

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 15. Oktober 1997

Nr. 16

## Inhaltsverzeichnis

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe der Stadt Wittmund 9. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens . . . . .	63
Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens . . . . .	63
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel, der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens . . . . .	64
Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuer- ordnung der Gemeinde Friedeburg . . . . .	64
Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuer- satzung der Gemeinde Friedeburg . . . . .	65
Satzung zur 8. Änderung der Friedhofsgebühren- ordnung der Gemeinde Friedeburg . . . . .	65
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - . . . . .	65
Jahresrechnung 1995 der Gemeinde Friedeburg . . . . .	66

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/24, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 15. Oktober 1997

Krüger  
Bürgermeister

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

### Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

#### hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 4. 9. 1997 (Az.: 204-206.4-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

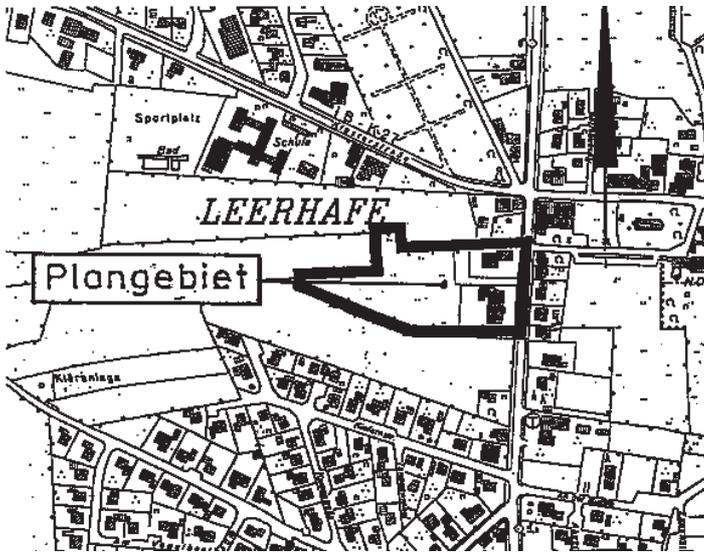
Stadt Wittmund  
- Bauamt -

### Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe Bebauungsplan 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

#### hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 17. September 1997, Az. 65/61 26 1 68, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 30. 10. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.8/B 8 „An der Hauptstraße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/24, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 15. Oktober 1997

**Krüger**  
Bürgermeister

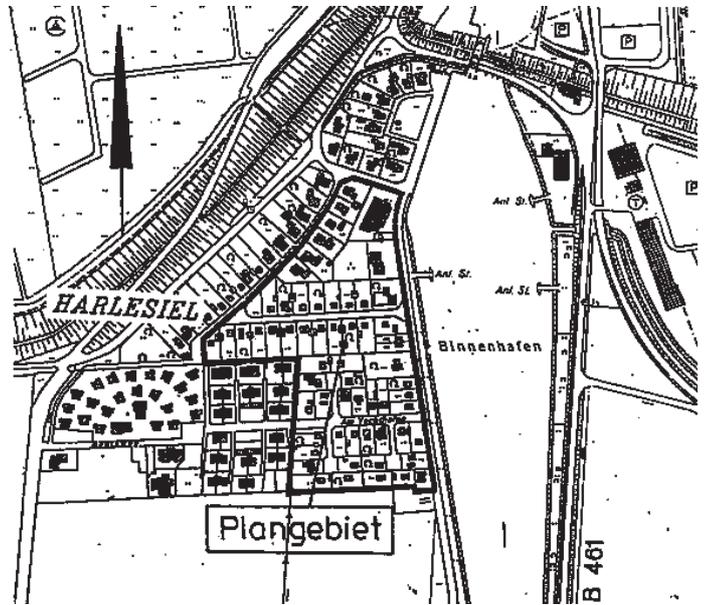
Stadt Wittmund  
- Bauamt -

## Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel, Ortsteil Harlesiel Bebauungsplan 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ mit örtlichen Bauvorschriften

### hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 18. September 1997, Az. 65/61 26 1 66, gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 7. 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 40 „Am Binnenhafen“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2212/30, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 15. Oktober 1997

**Krüger**  
Bürgermeister

## Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 folgende Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuerordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20. 12. 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. 6. 1988, beschlossen:

### Art. I

– § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Friedeburg mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten Hund auf 120,00 DM sowie für den dritten und jeden weiteren Hund auf 180,00 DM.

– § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Entsteht die Steuerpflicht (§ 1) im Laufe eines Monats, so ist die volle Steuer für den laufenden Monat innerhalb von 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht zu entrichten. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so ist die Steuer bis Ende des laufenden Monats fortzuentrichten.

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Friedeburg, den 25. 9. 1997

Gemeinde Friede

burg

(L. S.)

Reents  
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung  
der Vergnügungssteuersatzung  
der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 folgende Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Friedeburg vom 19. 12. 1985, zuletzt geändert durch Satzungen vom 9. 6. 1988 und 15. 12. 1994, beschlossen:

Art. I

- § 9 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 70,00 DM
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 140,00 DM
- 2. Musikautomaten 15,00 DM
- 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen 20,00 DM
  - b) bei Aufstellung in Spielhallen 35,00 DM
- 4. Aggressionsspielgeräte  
Geräte mit Darstellung von sexuellen Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges 300,00 DM
- 5. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und 1 b).

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Friedeburg, den 25. 9. 1997

Gemeinde Friede

burg

(L. S.)

Reents  
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Friedhofs-  
gebührenordnung der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 folgende Satzung zur 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg vom 20. 12. 1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 12. 1994, beschlossen:

Art. I

Der Gebührentarif (Anlage zur Friedhofsgebührenordnung) wird wie folgt geändert:

Buchstabe A) - einmalige Gebühren

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nutzungsrecht an Grabstätten je Grabstelle

- a) Einzelgräber
  - für Kinder bis zu 5 Jahren 150,00 DM
  - für Personen über 5 Jahren 180,00 DM

- b) Familiengräber 275,00 DM
- Die übrigen Vorschriften und Gebührensätze werden nicht geändert.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Benutzung pro Sterbefall
- a) Friedhofskapelle 150,00 DM
- b) Totenkammer 50,00 DM

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- Weitere Leistungen
- a) Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze
  - für Kinder bis zu 5 Jahren 150,00 DM
  - für Personen über 5 Jahren 350,00 DM
  - Urnenbeisetzung 175,00 DM

Die übrigen Vorschriften und Gebührensätze werden nicht geändert.

Buchstabe C) wird wie folgt geändert:

- Gebühren für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen
- Gebühr je Grabmal 30,00 DM

Art. II

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

Friedeburg, den 25. 9. 1997

Gemeinde Friede

burg

(L. S.)

Reents  
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über  
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Friedeburg  
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 25. 9. 1997 folgende Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 30. 9. 1993, zuletzt geändert durch Satzungen vom 29. 9. 1994 und 15. 12. 1994, beschlossen:

Art. I

- § 1 (Allgemeines) wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. 12. 1987), in der Fassung vom 24. 9. 1992, als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - a) Schmutzwasserbeseitigung
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge)
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren)
  - c) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

- § 2 (Grundsatz) wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

- § 5 (Beitragsatz) Abs. 1, Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) Schmutzwasser 14,00 DM

- ab dem 1. 3. 1998 16,00 DM  
 – § 12 (Gebührenmaßstäbe) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:  
 Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.  
 – § 13 (Gebührensätze) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich für  
 – die Molkereien 0,09 Pf je kg Milch  
 – die übrigen Anschlußnehmer 3,20 DM je cbm Schmutzwasser, ab 1. 1. 1998 3,40 DM und ab 1. 1. 1999 3,60 DM je cbm Schmutzwasser.  
 – Folgender § 18 (Kostenerstattungspflicht) wird neu eingefügt:

§ 18

**Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die Haus- und Grundstücksanschlüsse beinhalten auch den Einbau von Revisionsschächten.  
 (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.  
 (3) § 5 dieser Satzung (Beitragspflichtige) gilt entsprechend.  
 (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.  
 Folgende Paragraphen ändern sich wie folgt:  
 § 18 (Auskunfts- und Duldungspflicht) jetzt § 19,  
 § 19 (Anzeigepflicht) jetzt § 20,

§ 20 (Ordnungswidrigkeiten) jetzt § 21,  
 § 21 (Inkrafttreten) jetzt § 22.

Art. II

§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) und § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und § 18 treten am 1. 3. 1998, die übrigen Änderungen am 1. 1. 1998 in Kraft.

Friedeburg, den 25. 9. 1997

burg

(L. S.)

**Gemeinde Friede**

Reents  
 Bürgermeister

**Jahresrechnung 1995 der Gemeinde Friedeburg**

Gemeinde Friedeburg: Der Gemeinderat hat am 25. 9. 1997 gemäß § 101 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 1995 mit der Stellungnahme der Verwaltung liegt vom 20. 10. 1997 bis zum 29. 10. 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 15. 10. 1997

**Der Bürgermeister**